

Mit diesem Formular bestätigen Sie und Ihr Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) der Rheinischen NETZGesellschaft mbH (RNG), dass Sie an der genannten Anschlussadresse Ihr altes Erdgasgerät durch ein neues Gerät ersetzt haben.

## ErdgasUmstellung

c/o Rheinische NETZGesellschaft mbH  
 Parkgürtel 26  
 50823 Köln

\* Pflichtfeld

\*\*Hier müssen händische Einstellungen durch einen Techniker der ErdgasUmstellung vorgenommen werden. Bitte vereinbaren Sie mit uns einen weiteren vor-Ort-Termin! Melden Sie sich hierzu bei unserer kostenfreien Helpline unter 0800 4398 444.

Telefon 0800 4398 444      info@meine-erdgasumstellung.de  
 Telefax 0221 4746 8888      www.meine-erdgasumstellung.de

### Angaben zu Bewohner/Anschlussnutzer und Objektadresse

**Name, Vorname des Anschlussnutzers\***

**Straße und Hausnummer\***

**Postleitzahl, Ort, evtl. Ortsteil\***

Adresszusatz/Etage

E-Mail (für mögliche Rückfragen)

Telefon (für mögliche Rückfragen)

Objektnummer/E-Nummer (falls bekannt)

Zählernummer oder Zählpunktbezeichnung

### Angaben zum Altgerät Bitte füllen Sie die Felder zum Altgerät gemeinsam mit Ihrem VIU aus.

**Hersteller/Marke des Altgerätes\***

**Geräteart\***

**Modell-/Typ-Bezeichnung\***

Produkt-Ident-Nummer (Serien-/Herstellernummer)

Luftzuführung:  raumluftabhängig  raumluftunabhängig

### Angaben zum Neugerät Bitte füllen Sie die Felder zum Neugerät gemeinsam mit Ihrem VIU aus.

Geräteart\*:  Brennwertkessel  Herd  Raumheizer  Umlaufwasserheizer  Heizkessel

**Hersteller/Marke des Neugerätes\***

**Modell-/Typ-Bezeichnung\***

Nennleistung

Nennbelastung

Baujahr

Luftzuführung:  raumluftabhängig  raumluftunabhängig

**Gerät selbst adaptierend auf L-/H-Gas?\***  Ja (eigenständig)  Ja (mit Eingriff)\*\*  nein/unbekannt\*\*

Produkt-Ident-Nummer (Serien-/Herstellernummer)

**Datum Inbetriebnahme Neugerät\***

Es wurde **kein** Neugerät eingebaut  Das Neugerät ist **kein** Gasgerät

Die Rheinische NETZGesellschaft mbH ist gesetzlich verpflichtet in dem von mir genutzten Netzgebiet die Erdgasversorgung von L- auf H-Gas umzustellen. Gemäß § 19a Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist im Falle des Geräteauswechsels eine Erstattung in Höhe von 100 Euro möglich, wenn die Rheinische NETZGesellschaft mbH rechtzeitig vor der Anpassung über die Installation des Neugeräts informiert wird und das Neugerät nicht mehr auf die zukünftige Erdgasbeschaffenheit angepasst werden muss. Für das nachfolgend näher beschriebene und beschaffte Neugerät mache ich den Kostenerstattungsanspruch hiermit geltend und bitte die Rheinische NETZGesellschaft mbH um Überweisung dieses Betrags. Mir ist bekannt, dass die Erstattung nur möglich ist, wenn dieser Antrag rechtzeitig und vollständig ausgefüllt vor der Anpassung bei der Rheinischen NETZGesellschaft

mbH eingeht. Alle Angaben werden nur im Rahmen der Erdgasumstellung verwendet.

### **Folgende Voraussetzungen für die Erstattung des 100-Euro-Antrags müssen gegeben sein:**

- Neugerät ist selbstadaptierend, es muss nicht mehr händisch durch die ErdgasUmstellung angepasst werden.
- Neugerät wurde nach dem initialen Informationsschreiben gekauft.

### **Folgende Dokumente sind in Kopie beizufügen:**

- Inbetriebsetzungsantrag (ausgefüllt durch den VIU)
- Rechnung des Neugerätes
- Entsorgungsnachweis des Altgerätes

**Für das im „Formular Gerätetausch“ genannte Neugerät wird der Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 100 Euro geltend gemacht.**

### **Kontoverbindung des Empfängers des Förderbetrages**

Die Vergütung des Förderbetrages soll auf das folgende Konto erfolgen:

Name, Vorname	Straße und Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort, evtl. Ortsteil	Adresszusatz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail (für mögliche Rückfragen)	Telefon (für mögliche Rückfragen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	BIC
<input type="text"/>	<input type="text"/>

### **Verwendungsnachweis (auszufüllen durch einen im Installateurverzeichnis der RNG eingetragenen Fachbetrieb)**

Hiermit wird bestätigt, dass das oben genannte Gerät nicht mehr auf H-Gas angepasst werden muss. Das Altgerät ist ordnungsgemäß verwendet worden und hätte nicht nach §10 EnEV ersetzt werden müssen.

Firmenname	Ort, Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Eingetragene Nummer beim Netzbetreiber	Unterschrift Vertragsinstallateur/Firmenstempel
<input type="text"/>	
Name des verantwortlichen Vertragsinstallateurs	
<input type="text"/>	
Ausweisnummer	
<input type="text"/>	

**Folgende Dokumente sind diesem Antrag in Kopie beizufügen:**

- Inbetriebsetzungsantrag (ausgefüllt durch den VIU)
- Rechnung des Neugerätes
- Entsorgungsnachweis des Altgerätes

**Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.**

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

## Zusätzliche Erstattungsansprüche nach GasGKERstV für Geräte, die nicht auf H-Gas angepasst werden können

**Darüber hinaus mache ich auf Basis der Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKERstV) einen zusätzlichen Anspruch auf Erstattung beim Geräteaustausch geltend.**

**Mir ist bekannt, dass der Kostenerstattungsanspruch nach GasGKERstV nur geltend gemacht werden kann, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:**

- Alle Voraussetzungen für den 100-Euro-Antrag sind erfüllt
- Das Altgerät gehört in eine der untenstehenden Altersklassen und berechtigt entsprechend zur Erstattung von:

**Folgende Dokumente sind beizufügen:**

- Das Schreiben der ErdgasUmstellung zur Nichtanpassbarkeit des Altgeräts muss dem Antrag als Kopie beiliegen
- Ein Nachweis über das Alter des Altgeräts

Gerät (laut Typenschild)	Erstattungsbetrag***
Bis 10 Jahre alt .....	500 Euro
11–20 Jahre alt .....	250 Euro
21–25 Jahre alt .....	100 Euro
älter als 25 Jahre .....	keine Erstattung möglich

\*\*\* Eine Erstattung ist nur bei Heizgeräten möglich, nicht bei Warmwasserbereitern oder Gasherden.

**Von der ErdgasUmstellung auszufüllen**

**Empfehlung**

Objektnummer/E-Nummer

Schalttermin

**Antrag geprüft:**

- 100-Euro-Antrag     GasGKERstV-Antrag

Datum, Name Sachbearbeiter

- Dem Antrag wird stattgegeben

Datum, Name Sachbearbeiter

## FRAGEN & ANTWORTEN

---

### Was sind die Voraussetzungen für die 100-Euro-Kostenerstattung nach § 19a EnWG?

Sind Sie Eigentümer eines Erdgasgeräts und entscheiden Sie sich dazu, dieses durch ein neues Gerät auszutauschen, welches im Rahmen der Erdgasumstellung nicht mehr angepasst werden muss, steht Ihnen unter nachfolgenden Bedingungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Kostenerstattung in Höhe von 100 Euro zu.

Nach dem EnWG wird für die Kostenerstattung vorausgesetzt, dass das alte Erdgasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und das neue Gerät im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden muss.

Ferner darf der Austausch des Geräts frühestens zwei Jahre vor dem Schalttermin auf H-Gas erfolgen und er muss vor dem Anpassungstermin erfolgen. Der Anpassungstermin kann bis zu sechs Monate vor dem Schalttermin liegen.

### Muss mein neues Erdgasgerät von der ErdgasUmstellung zusätzlich erfasst werden?

Immer wenn ein neues Erdgasgerät eingebaut wird, ist es aus Sicherheitsgründen möglich, dass eine Erhebung dieses Geräts durch die ErdgasUmstellung nötig wird. In diesem Fall erhalten Sie einen neuen Termin von uns.

### Was muss ich tun, um die 100-Euro-Kostenerstattung zu bekommen?

Auf unserer Website [www.meine-erdgasumstellung.de](http://www.meine-erdgasumstellung.de) stellen wir Ihnen den Antrag zur Kostenerstattung zur Verfügung. Darin sind Angaben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Altgeräts sowie zur Installation des neuen Geräts zu machen, zum Beispiel durch den Vertragsinstallateur. Eine Kopie des Inbetriebsetzungsantrags ist anzufügen. Dieser wird vom Vertragsinstallateur erstellt und zur Installation des neuen Geräts mitgebracht.

Für Geräte, die keine Installation durch einen Fachbetrieb erfordern, fügen Sie bitte Ihrem Antrag folgende Dokumente in Kopie bei:

- Existenznachweis des Altgeräts (z. B. durch Kaufbeleg, Veräußerungsnachweis oder Entsorgungsbeleg)
- Bestätigung durch Sie, dass das Neugerät nicht mehr angepasst werden muss
- Kaufbeleg des neuen Geräts

### Von wem bekomme ich die 100 Euro ausgezahlt?

Die 100 Euro werden Ihnen von der ErdgasUmstellung im Auftrag der Rheinischen NETZGesellschaft mbH erstattet.

### Welcher Zeitraum steht mir für den Austausch des alten Erdgasgeräts zur Verfügung?

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz können Sie den Geräteaus-tausch innerhalb des Zeitraums ab der Erstinformation (ca. zwei Jahre vor der Umstellung auf H-Gas) bis zur möglichen Anpassung Ihres alten Erdgasgeräts durchführen. Die Anpassung kann bis zu sechs Monate vor dem Schalttermin auf H-Gas stattfinden.

### Erhalte ich für jedes ausgetauschte Erdgasgerät 100 Euro?

Die Kostenerstattung in Höhe von 100 Euro erhalten Sie für jedes Erdgasverbrauchsgerät, welches Sie durch ein neues Gerät austauschen und dabei die Anforderungen an das Neu- und Altgerät erfüllen.

### Ist die 100-Euro-Erstattung mit anderen Förderungen kombinierbar?

In der Regel ist die 100-Euro-Kostenerstattung mit weiteren Fördermitteln kombinierbar.

### Sind die 100 Euro Brutto oder Netto?

Die Kostenerstattung ist nicht umsatzsteuerpflichtig. ErdgasUmstellung überweist Ihnen daher direkt und genau 100 Euro auf das von Ihnen im Erstattungsantrag genannte Konto.

### Wer ist mein Ansprechpartner?

Bei Fragen rund um das Thema Erstattungsantrag kontaktieren Sie bitte die kostenfreie Service-Hotline 0800 4398 444 oder schreiben Sie eine E-Mail an [info@meine-erdgasumstellung.de](mailto:info@meine-erdgasumstellung.de)

### Welche Voraussetzungen sind für eine positive Entscheidung bezüglich des GasGKErstV-Antrags notwendig?

Für eine positive Entscheidung bezüglich Ihres GasGKErstV-Antrags müssen alle Voraussetzungen des 100-Euro-Antrags nach §19a Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllt sein. Außerdem muss das Schreiben der ErdgasUmstellung in Kopie vorgelegt werden, welches Ihnen die Nichtanpassbarkeit Ihres Altgeräts bestätigt hat. Zusätzlich benötigen wir den Nachweis über das Baujahr Ihres Altgeräts, welches einen entsprechenden Erstattungsanspruch belegen kann. Das Baujahr können Sie dem Typenschild Ihres Altgeräts entnehmen.

### Für welche Geräte gilt der GasGKErstV-Antrag?

Den Erstattungsbetrag erhalten Sie nur im Fall, dass Ihr Altgerät mit Erdgas betrieben wird und für den Betrieb mit H-Gas nicht mehr zugelassen ist. Zudem muss Ihr Neugerät die Voraussetzungen für den 100-Euro-Erstattungsantrag nach §19a Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen. Dementsprechend darf bei Ihrem Neugerät vor der Umstellung von L- auf H-Gas keine Anpassung mehr nötig sein. Dies kann bei Geräten der Fall sein, welche nicht mit Erdgas betrieben werden (z. B. Öl, Elektrizität) oder bei einem Erdgasgerät, welches durch unsere Techniker nicht mehr vor Ort angepasst werden muss.

### Wo finde ich die Anträge zur Kostenerstattung?

Sie finden die Anträge auf unserer Website unter: [www.meine-erdgasumstellung.de/antraege](http://www.meine-erdgasumstellung.de/antraege)

### Wann kann ich den GasGKErstV-Antrag stellen?

Sie können den GasGKErstV-Antrag stellen, insofern der Geräte-tausch nach Erhalt des Benachrichtigungsschreibens bezüglich der Nichtanpassbarkeit Ihres Altgeräts und vor Ihrem Schalt-termin erfolgt ist.